

- I. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße) vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Eitorf entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
- II. Der Rat beschließt eine abschließende Abwägung über alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen.
- III. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- IV. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße)** bestehend aus
 - a. der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
 - b. der Zeichenerklärung
 - c. den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
 - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW**als Satzung** und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.
- V. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.